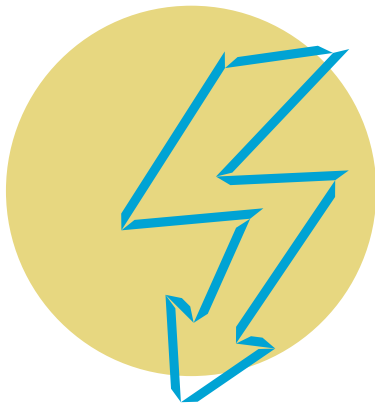




Impfschäden in der Schweiz

Das Risiko schwerer Nebenwirkungen ist sehr niedrig. Treffen sie trotzdem ein, besteht die Möglichkeit einer Entschädigung oder Genugtuung.

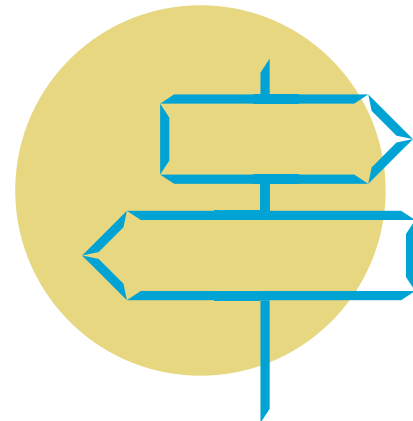
Impfungen gehören zu den wirksamsten Mitteln, um sich, seine Kinder und andere Personen vor bestimmten Infektionskrankheiten zu schützen. Sehr selten kann es auch zu schweren Nebenwirkungen kommen. In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, beim Bund für ungedeckte Folgekosten eine Entschädigung und/oder eine Genugtuung zu beantragen.



Was sind Impfschäden im Sinne des Epidemiegengesetzes?

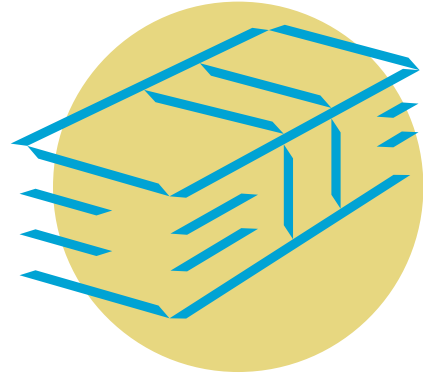
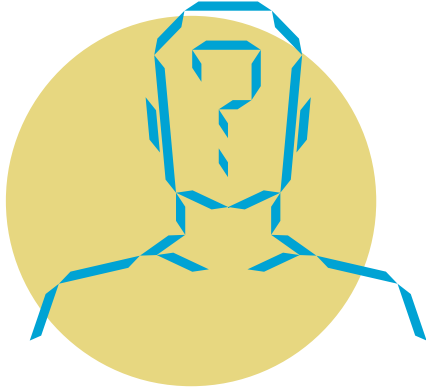
Als Schäden kommen z. B. eine **Erwerbseinbusse** aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder **Kosten** für Haushaltshilfen oder für ärztlich verordnete, aber nicht von der Krankenversicherung übernommene Behandlungen in Frage. Finanzielle Folgeschäden aufgrund leichtgradiger Nebenwirkungen (z. B. Rötungen, Schwellungen und Verhärtungen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen, Muskelschmerzen, Fieber), die allenfalls Kosten verursachen, weil Arzneimittel oder eine Arztkonsultation notwendig sind, fallen nicht unter den Begriff des «Impfschadens»

Eine Übersicht über bekannte, potenziell schwerwiegende unerwünschte Reaktionen auf Impfungen gibt die Tabelle «Übersicht schwerwiegende unerwünschte Impferscheinungen». Diese dient zu Informationszwecken, die abschliessende Beurteilung erfolgt immer im Einzelfall.



Was ist der Unterschied zwischen Entschädigung und Genugtuung?

Die **Entschädigung** soll die finanziellen Folgekosten der durch die Impfung verursachten Gesundheitsschädigung abdecken (materielle Schäden). Die **Genugtuung** ist eine Art Schmerzensgeld für die aufgrund der psychischen oder körperlichen Leiden erlittene immaterielle Unbill. Sie ist für schwere und langandauernde Beeinträchtigungen vorgesehen. Die Genugtuung ist auf maximal 70'000 Franken begrenzt (siehe «Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen»).



Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung und/oder Genugtuung bei Impfschäden?

Gestützt auf die [Artikel 64 bis 69 des Epidemiegesetzes](#) kommt eine Entschädigung oder Genugtuung bei Impfschäden in Betracht, wenn:

- 1. die Impfung in der Schweiz erfolgt ist und behördlich empfohlen wurde;**
- 2. die Impfung zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung geführt hat, die in einem adäquat kausalen Zusammenhang zur Impfung steht;**
- 3. die gesundheitliche Beeinträchtigung zu finanziellen Auswirkungen (d.h. einer Vermögensminderung) geführt hat;**
- 4. der Schaden (materiell und immateriell) nicht bereits durch Dritte gedeckt ist (subsidiäre Haftung).**

All diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Für einen Anspruch auf Genugtuung muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung zu schweren Folgen geführt hat (z.B. länger anhaltender Spitalaufenthalt, länger anhaltende Arbeitsunfähigkeit oder lange psychische Konsequenzen oder Leiden).

Das Gesuch muss bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder innert fünf Jahren nach Verabreichung der Impfung eingereicht werden.

Wer leistet bei einem Impfschaden finanzielle Hilfe?

Der Staat (**Bund und Kanton**) erbringt finanzielle Leistungen, wenn der erlittene Impfschaden nicht bereits durch Dritte gedeckt worden ist (subsidiäre Haftung). Nicht entschädigt werden die Kosten, die bereits durch eine Versicherung (Sozial- oder Privatversicherung), den Impfstoffhersteller (Produktehaftung) oder eine Ärztin oder einen Arzt (Arzthaftung) übernommen worden sind. Kosten, die zwar grundsätzlich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt wären, jedoch aufgrund der Franchise oder des Selbstbehalts selbst bezahlt werden müssen, können nicht übernommen werden.

Bestehen ernsthafte Hinweise darauf, dass Ansprüche gegenüber der Sozial- und Privatversicherung, dem Impfstoffhersteller (Produktehaftung) oder der impfenden Person (Arzthaftung) bestehen, sollen solche Ansprüche zuerst bei diesen geltend gemacht werden.



Wie werden Ansprüche geltend gemacht und abgeklärt?

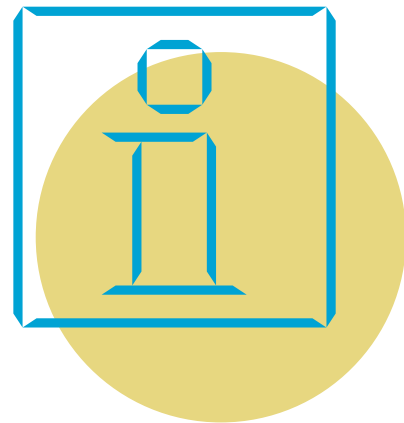
1. Die betroffene Person kann beim Bund (Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Generalsekretariat) ein Gesuch einreichen. Das **Gesuchsformular** muss vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Belegen versehen werden.
2. Das EDI unterzieht das Gesuch zunächst einer **formellen Vorprüfung**. Dabei werden öfter vom Gesuchsteller zusätzliche Dokumente (ärztliche Bescheinigungen, diverse Belege, etc.) angefordert, damit sein Gesuch bearbeitet werden kann. Bei der anschliessenden **materiellen Prüfung** wird z. B. die Wahrscheinlichkeit der Kausalität zwischen Impfung und erlittenem Schaden, allenfalls anhand eines externen Expertengutachtens, beurteilt.
3. Erfüllt das Gesuch die formellen und materiellen Kriterien und lässt sich insbesondere ein Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Impfung feststellen, heisst das EDI das Gesuch nach Anhörung des betroffenen Kantons und der Eidgenössischen Impfkommision EKIF gut. Die Höhe der Entschädigung und/oder Genugtuung wird festgelegt und entsprechend ausbezahlt.
4. Erfüllt das Gesuch die formellen und materiellen Kriterien nicht, lehnt das EDI das Gesuch ab.

Auf die Erhebung einer Gebühr für das Verfahren wird in der Regel verzichtet. Ist die gesuchstellende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie ein **Rechtsmittel** dagegen ergreifen.

Wo soll das Gesuch eingereicht werden?

Das unterzeichnete Gesuch um Entschädigung und/oder Genugtuung muss per Post mit allen Belegen an die folgende Adresse eingereicht werden:

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), Generalsekretariat, Inselgasse 1, 3003 Bern



Mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Thema Entschädigung und Genugtuung bei Impfschäden sowie alle Dokumenten finden Sie auf der Internetseite www.edi.admin.ch/edi/de/home/dienstleistungen/impfschaeden.html

Dieser Flyer wird vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG herausgegeben.

Ausgabe: Februar 2024